

Prämienkatalog Aktionsplan Flächensparen
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg

Förderhinweise vom 14. Januar 2026 – Az.: MLW13-24-248/12/1

Grundsätzliches

Ein wichtiges Ziel des Landes Baden-Württemberg ist es, die Flächen(neu)inanspruchnahme zurückzuführen, um die Entwicklungsmöglichkeiten des Landes auch für künftige Generationen zu sichern und offenzuhalten. Kerngedanke hierbei ist der Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung, der vielfältige Chancen für die Erhaltung und Entwicklung attraktiver Innenstädte und Ortskerne bietet. Im Sinne einer dreifachen Innenentwicklung soll neben der Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen und nachhaltiger Mobilitätsangebote auch der Ausbau der grün-blauen Infrastruktur im Siedlungsbereich vorangetrieben werden.

Es gilt, alle erdenklichen Potenziale zu aktivieren. Vor dem Hintergrund der Diskussion über den Schutz der begrenzt verfügbaren Ressource „Fläche“ sowie über die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist es sinnvoll und notwendig, die im Siedlungsgefüge bestehenden Potenziale zu mobilisieren und die im Bestand vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen.

Mit dem Aktionsplan Flächensparen unterstützt die Landesregierung Kommunen bei der Umsetzung der raumplanerischen Vorgaben, insbesondere bei ihren Bemühungen um eine konsequente Innenentwicklung und bei Entsiegelungsmaßnahmen auf im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen. Dabei werden auch die Träger der Regionalplanung mit ihrer Kompetenz einbezogen.

Um das Engagement für die Erreichung des zuvor genannten Ziels landesseitig zu befördern, setzt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit diesem Prämienkatalog bewusst Anreize für Kommunen und die Träger der Regionalplanung. Denn diese können als vertrauenswürdige Partner vor Ort auch außerhalb ihrer Pflichtaufgaben inhaltliche Schwerpunkte setzen und geeignete Maßnahmen vor Ort anstoßen.

Der Prämienkatalog umfasst Prämien, welche die Kommunen für ihre Bemühungen bei der Entsiegelung von Flächen sowie bei der Etablierung eines kommunalen Flächenmanagements belohnen.

Teil I (Allgemeine Regelungen) dieser Förderhinweise gilt für alle unter **Teil II (Besondere Regelungen)** benannten Prämienangebote, soweit sich aus Teil II keine abweichenden Regelungen ergeben.

I. Allgemeine Regelungen

1. Rechtsgrundlagen und Förderziele

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung der Prämien erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) für Baden-Württemberg, der Nebenbestimmungen für Projektförderungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K), des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie dieser Förderhinweise in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichungen von diesen Förderhinweisen sind nur im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, zulässig.

Die Förderungen nach diesem Programm sind freiwillige Leistungen des Landes, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

1.2. Förderziele

Die Entsiegelungsprämie (siehe Teil II Nr. 1) fördert Kommunen, die auf kommunalen Flächen freiwillige Voll- oder Teilentsiegelungsmaßnahmen durchführen.

Die Verstetigungsprämie für kommunale Flächenmanagerinnen und -manager (siehe Teil II Nr. 2) richtet sich an die Kommunen und Träger der Regionalplanung, die eine zuvor zeitlich befristet geförderte Stelle einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers dauerhaft einrichten und besetzen.

Die Prämien sind seitens der Zuwendungsempfänger nach Verbuchung im Haushalt flexibel verwendbar, sodass diese geeignete Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen der Innenentwicklung und Entsiegelungsmaßnahmen, vorantreiben und umsetzen können.

Die einzelnen Prämien unterliegen individuellen Zielsetzungen.

2. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände, Landkreise und – im Fall der Verstetigungsprämie – auch die Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Interkommunale Kooperationen sind möglich. In diesem Fall ist eine projektverantwortliche Körperschaft zu benennen.

Eine direkte Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Ziffer 12 VV zu § 44 LHO ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger kann nach Verbuchung der Prämie im Haushalt über die Verwendung der Prämie frei entscheiden.

3. Förderausschluss

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Verfahren

5.1. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstelle für die Gewährung der Verstetigungsprämie ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

Bewilligungsstelle für die Gewährung der Entsiegelungsprämie ist die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, die als Beliehene des Landes tätig wird.

5.2. Antragstellung

Der unterschriebene Antrag ist rangwahrend gestellt, wenn er vollständig und prüffähig bei der zuständigen Bewilligungsstelle eingegangen ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich per einfacher E-Mail. Als Eingangsdatum gilt das Eingangsdatum der E-Mail.

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen der Bewilligungsstelle förderrelevante Nachweise vorzulegen.

5.3. Bewilligung und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach dem Eingang der Anträge.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah regelmäßig nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Entsiegelungsprämie ist durch die Bewilligungsstelle zu belegen und gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, nachzuweisen.

Die Auszahlung der Verstetigungsprämie erfolgt unmittelbar durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

5.4. Verwendungsbestätigung K

Abweichend von Ziffer 13.5.1 VV zu § 44 LHO i. V. m. Ziffer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften ist der Bewilligungsstelle keine Verwendungsbestätigung K1 vorzulegen.

5.5. Einsichts- und Prüfrechte

Die Einsichts- und Prüfrechte stehen neben der Bewilligungsstelle auch dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und dem Rechnungshof (§ 91 LHO) Baden-Württemberg zu.

5.6. Aufhebung und Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides, Erstattung und Verzinsung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen behält sich vor, die Zuwendung bei Nichteinhaltung der im Zuwendungsbescheid getroffenen Nebenbestimmungen ganz oder teilweise zu widerrufen.

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 43, 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Besondere Regelungen zu den einzelnen Prämien des Aktionsplans Flächensparen

1. Prämie für die Rückführung der Flächeninanspruchnahme - Entsiegelungsprämie

1.1. Ziel und Gegenstand der Prämie

Ziel der Prämie ist es, durch den Einsatz von freiwilligen Entsiegelungsmaßnahmen eine Rückführung der Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Die Entsiegelungsprämie soll Anreiz und Belohnung dafür sein, dass versiegelte, im kommunalen Eigentum stehende Flächen entsiegelt werden. Förderungsfähig sind die

- dauerhafte Vollentsiegelung von überbauten oder wasserundurchlässig befestigten Flächen im öffentlichen Raum oder
- dauerhafte Teilentsiegelung von überbauten oder wasserundurchlässig befestigten Flächen im öffentlichen Raum.

Die Prämie unterliegt keiner weiteren in die Zukunft gerichteten Zweckbindung.

1.2. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Die Entsiegelungsprämie richtet sich an Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände und Landkreise.

1.3. Förderhöhe

Grundlage für die Prämienhöhe sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Entsiegelungsmaßnahme entstanden sind. Berücksichtigt werden Gesamtkosten ab 20.000,00 €. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Festbetragsfinanzierung anhand der nachfolgenden Kostenklassen gewährt. Die Prämie wird pro kommunale Fläche gewährt und ergibt sich aus der folgenden Staffelung:

Vollentsiegelung

- 40.000,00 € Prämie für Gesamtausgaben ab 50.000,00 €
- 32.000,00 € Prämie für Gesamtausgaben zwischen 40.000,00 € - 49.999,99 €
- 24.000,00 € Prämie für Gesamtausgaben zwischen 30.000,00 € - 39.999,99 €
- 16.000,00 € Prämie für Gesamtausgaben zwischen 20.000,00 € - 29.999,99 €

Teilentsiegelung

- 24.000,00 € Prämie für Gesamtausgaben ab 40.000,00 €
- 18.000,00 € Prämie für Gesamtausgaben zwischen 30.000,00 € - 39.999,99 €
- 12.000,00 € Prämie für Gesamtausgaben zwischen 20.000,00 € - 29.999,99 €

1.4. Fördervoraussetzungen

Die Gewährung der Prämie setzt voraus, dass die natürlichen Bodenfunktionen durch den Aufbau standorttypischer Böden möglichst weitgehend wiederhergestellt werden und die Entsiegelung für mindestens zehn Jahre bestehen bleibt

Zusätzlich ist bei einer Vollentsiegelung zu gewährleisten, dass die Versiegelung vollständig und dauerhaft beseitigt wird.

Bei einer Teilentsiegelung ist zu gewährleisten, dass

- mindestens 50 Prozent der Gesamtfläche dauerhaft entsiegelt wird oder
- mindestens 70 Prozent der Gesamtfläche dauerhaft mit wasserdurchlässigen Belägen versehen wird.

Es handelt sich um bereits durchgeführte Maßnahmen. Daher wird mit der Gewährung der Prämie keine in der Zukunft liegende Maßnahme gefördert, sondern eine finanzielle Förderung für eine bereits erbrachte Leistung gewährt. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO und der Erklärung gemäß Ziffer 3.2.1.4 VV zu § 44 LHO ist insofern gerechtfertigt.

Die zuständige Bewilligungsstelle behält sich vor, stichprobenhafte Überprüfungen der beantragten Maßnahmen durchzuführen.

1.5. Förderausschluss

Die Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen auf in privatem Eigentum stehenden Flächen unterliegt nicht der Gewährung einer Prämie nach diesem Programm.

Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Ausgleichsverpflichtung, Nebenbestimmung in einer Baugenehmigung) durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

1.6. Förderantrag

Eine wirksame Antragstellung ist ab dem 16. Februar 2026 möglich.

Für die Antragstellung ist das von der Landsiedlung auf ihrer Internetseite veröffentlichte Formular zu verwenden.

Die im Antragsformular aufgeführten zusätzlich erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Entsiegelungsmaßnahme zu stellen.

2. Prämie für die Verstetigung kommunaler Flächenmanagerinnen -und -manager – Verstetigungsprämie

2.1. Ziel und Gegenstand der Prämie

Ziel der Prämie ist es, die Kommunen und Träger der Regionalplanung bei der Identifizierung und Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen zu unterstützen.

Diese Aufgabe wird von kommunalen Flächenmanagerinnen und -managern wahrgenommen, die im Rahmen des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ zeitlich befristet gefördert werden.

Als Anreiz und Belohnung für die Kommunen und Träger der Regionalplanung, die Stelle einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers im jeweiligen Stellenplan dauerhaft zu verankern, wird diesen auf Antrag eine Prämie für die Einrichtung einer solchen Stelle gewährt.

Die Prämie unterliegt keiner weiteren in die Zukunft gerichteten Zweckbindung.

2.2. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände, Landkreise und Träger der Regionalplanung. Interkommunale Kooperationen sind möglich. In diesem Fall ist eine projektverantwortliche Körperschaft zu benennen.

2.3. Förderhöhe

Die Prämie für die Verstetigung der Stelle einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers beträgt bis zu 40.000 €.

Beträgt der Stellenanteil einer verstetigten kommunalen Flächenmanagerin/eines verstetigten kommunalen Flächenmanagers bis zu 50 Prozent der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, mindestens jedoch 25 Prozent, erhält der Zuwendungsempfänger eine Prämie in Höhe von 20.000 €.

Beträgt der Stellenanteil einer verstetigten kommunalen Flächenmanagerin/eines verstetigten kommunalen Flächenmanagers mehr als 50 Prozent der regelmäßigen Wochenarbeitszeit erhält der Zuwendungsempfänger eine Prämie in Höhe von 40.000 €.

2.4. Fördervoraussetzungen

Die Gewährung der Prämie setzt voraus, dass

- die zu verstetigende Stelle zuvor anteilmäßig durch Mittel des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ finanziert wurde und
- der Antrag auf Gewährung einer Prämie innerhalb von 12 Monaten nach der Verstetigung der Stelle gestellt wird; maßgeblich ist hier der Beschluss des Gemeinderats /des Kreistags/des gemeinsamen Ausschusses bzw. der Verbandsversammlung, die Stelle einer kommunalen Flächenmanagerin/ eines kommunalen Flächenmanagers im Stellenplan dauerhaft zu schaffen.

Die Prämie wird einmalig pro Antragsteller gewährt.

Mit der Gewährung der Prämie wird keine in der Zukunft liegende Maßnahme gefördert, sondern eine finanzielle Förderung für eine bereits erbrachte Leistung gewährt. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO und der Erklärung gemäß Ziffer 3.2.1.4 VV zu § 44 LHO ist insofern gerechtfertigt.

2.5. Förderausschluss

Kommunale Flächenmanagerinnen und -manager, bei denen die Verstetigung ihrer Stelle länger als 12 Monate zurückliegt, sowie längerfristig geschlossene Verträge mit einem externen Dienstleister, der diese Aufgabe wahrnimmt, unterliegen nicht der Gewährung einer Prämie nach diesem Programm.

2.6. Förderantrag

Eine wirksame Antragstellung ist erstmalig ab dem 16. Februar 2026 möglich. Für die Antragstellung ist das auf der Seite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlichte Formular zu verwenden.

Es sind insbesondere folgende Angaben notwendig:

- Beschluss des Gemeinderats/des Kreistags/des gemeinsamen Ausschusses bzw. der Verbandsversammlung über die Schaffung der Stelle einer kommunalen Flächenmanagerin/eines kommunalen Flächenmanagers,
- Vorlage des Stellenplans aus dem Haushaltsplan der Kommune/des Trägers der Regionalplanung, aus dem die Stelle der kommunalen Flächenmanagerin/des kommunalen Flächenmanagers hervorgeht, oder Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises über die Schaffung der Stelle,
- Aufgabenbeschreibung der kommunalen Flächenmanagerin/des kommunalen Flächenmanagers (z. B. Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan; Stellenausschreibung),
- Benennung der Person, welche die Aufgabe der kommunalen Flächenmanagerin/des kommunalen Flächenmanagers wahrnimmt (sofern die Person bereits feststeht),
- Erklärung des Zuwendungsempfängers, die in der Stellenbeschreibung genannten Aufgaben durch die Stelle der kommunalen Flächenmanagerin/des kommunalen Flächenmanagers mindestens fünf Jahre fortzuführen.

III. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Der Prämienkatalog tritt am 16. Februar 2026 in Kraft. Er tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft, sofern er nicht durch die zuständige oberste Landesbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, verlängert wird.